

Vertragsnummer: LRV20001

Lieferantenrahmenvertrag

zwischen der

DB Energie GmbH

Kleyerstraße 25

60326 Frankfurt/Main

Marktpartner-Identifikationsnummer 1900100370007

- nachfolgend „BNB“ genannt (Bahnstromnetzbetreiber) -

und der

Energielieferant

Straße 1

12345 A-Stadt

Marktpartner-Identifikationsnummer 19xxxxx

- nachfolgend: „Lieferant“ genannt -

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel

Dieser Vertrag regelt die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen dem BNB und dem Lieferanten bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten im Bahnstromnetz und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Der BNB ermöglicht dem Lieferanten den Zugang zum Bahnstromnetz zur Belieferung seiner Kunden (ANu-vEns) mit elektrischer Energie im 16,7-Hz/110-kV-Bahnstromnetz. Objekte der Belieferung sind die virtuellen Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (ANu-vEns). Auf diese werden die Energiemengen der von den ANu-vEns genutzten technische Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) auf Grundlage der dem BNB mitgeteilten Zuordnungs- und Nutzungsdaten aggregiert.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z. B. GPKE und MaBiS) und speziell der Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse vom 27.6.2022 (BK6-19-016). Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnmärktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor.

Zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse haben sich nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur verschiedene Umsetzungsfragen ergeben, die in Branchenworkshops unter Beteiligung diverser Marktteilnehmer und Verbände sowie der Bundesnetzagentur behandelt wurden. Da ein wesentlicher Teil dieser Umsetzungsfragen eine kritische Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse hat, wurden diese in einem in vorgenanntem Kreise abgestimmten Umsetzungsfragenkatalog beantwortet, das die betreffenden Inhalte der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 entsprechend konkretisiert. Um auf vertraglicher Ebene von vornherein funktionsfähige Bahnstromnetz-Zugangsprozesse sicherzustellen, basieren die einschlägigen mit dem BNB abzuschließenden Vertragswerke neben der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 (siehe **Anlage 1**) zugleich auf diesem Umsetzungsfragenkatalog (siehe **Anlage 2**).

1 Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten des BNB und des Lieferanten im Zusammenhang mit der Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Anschlussnutzern im Bahnstromnetz (ANu-vEns) mit elektrischer Energie.

1.2 Dies umfasst

- die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen von ANu-vEns zum Lieferanten,
- die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen zu den vom Lieferanten benannten Bahnstrombilanzkreisen,
- die Netznutzung durch den Lieferanten,
- Informationspflichten und Regelungen zum Datenaustausch,

- die Ermittlung der Energiemengen, sowie
 - die Abrechnung der Netzentgelte.
- 1.3 Für die in Ziffer 1.1 genannten Rechte und Pflichten sowie die in Ziffer 1.2 genannten Prozesse sind im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags insbesondere die **Anlagen 1 und 2** maßgeblich.
- 1.4 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV,
 - Anschlussnutzungsverhältnis der virtuellen Entnahmestellen,
 - Netzanschlussverhältnis der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten),
 - Zuordnung der virtuellen Entnahmestellen zu Bahnstrombilanzkreisen auf der Grundlage von Bilanzkreisverträgen, und
 - Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten (Zuordnungsermächtigung zwischen BNB und Bilanzkreisverantwortlichem (BKV) i.S.d. MaBiS).
- 1.5 Die Lieferungen im Bahnstromnetz erfolgen über „Bahnstrombilanzkreise“ (BBK). Da es sich beim Bahnstromnetz um ein Verteilernetz mit eigenständiger Regelung handelt, besteht für das Bahnstromnetz ein eigenes bundesweit durchgängiges Bilanzkreissystem. Zu diesem Zweck schließen Lieferanten oder deren Bilanzkreisverantwortliche mit dem BNB Bilanzkreisverträge über Bilanzkreise im Bahnstromnetz ab. Diese werden gemäß MaBiS bilanziert und abgerechnet.

2 Netzzugang

- 2.1 Der BNB stellt dem Lieferanten das Bahnstromnetz und die Netzinfrastruktur zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu den virtuellen Entnahmestellen seiner Kunden (ANu-vEns) zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten diskriminierungsfrei zur Verfügung. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
- 2.2 Der Lieferant vergütet den BNB für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung der Ziffer 5.7.
- 2.3 Erbringt ein Lieferant einem Kunden gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Kunden und dem BNB für die betreffende virtuelle Entnahmestelle. In diesem Fall schuldet der Kunde dem BNB die Netzentgelte. Der Kunde ist bei der Anmeldung im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

3 Voraussetzungen der Netznutzung

- 3.1 Die virtuellen Entnahmestellen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem BBK zugeordnet sein.
- 3.2 Dem BNB ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der BBK mitzuteilen, dem eine virtuelle Entnahmestelle in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.
- 3.3 Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den BNB ist das wirksame Bestehen des betreffenden BBK im Anmeldezeitpunkt und der vorherige Zugang einer Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) beim BNB. Der Lieferant stellt den BNB von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des BKV tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

- 4.1 Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt in Bezug auf die virtuellen Entnahmestellen unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung, unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen in jeweils geltender Fassung sowie unter eingeschränkter Verwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
- 4.2 Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von vorrangig durch den BNB herausgegebenen bahnstromspezifischen Maßgaben, die auf den verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“ beruhen. Sofern der BNB für einzelne Geschäftsprozesse und Datenformate keine bahnstromspezifischen Ergänzungen herausgegeben hat, gelten die verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“.
- 4.3 Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Einbeziehung und Fortschreibung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

5 Entgelte

- 5.1 Der Lieferant zahlt für die Leistungen des BNB die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter. In den Entgelten sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der BNB dem Lieferanten die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 5.2 Die Abrechnung der Vergütung von Strom und anderer Entgelte nach dem EEG bzw. dem EnFG und dem KWKG, die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Vergütung von Systemdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 5.3 Der BNB ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
- 5.4 Der BNB ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der BNB wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2 der StromNEV anpassen.
- 5.5 Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der BNB zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der BNB keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.
- 5.6 Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- 5.7 Der BNB informiert den Lieferanten unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Die Information erfolgt mittels Veröffentlichung des Preisblatts auf der Internetseite des BNB (derzeit unter <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/downloads-netzzugang-bahnstrom> abrufbar) sowie im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (elektronisches Preisblatt).
- 5.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

6 Rückspeisung

- 6.1 Verfügen die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommenen, der virtuellen Entnahmestelle des Kunden des Lieferanten zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten über elektromotorische Bremsen (Rekuperationsbremsen), zahlt der BNB dem ANu-vEns für den durch elektrische Bremsvorgänge gewonnenen und in die 15 kV-Oberleitung zurückgespeisten Bahnstrom („Rückspeisung“) eine Vergütung für dezentrale Einspeisung nach Maßgabe

der jeweils gültigen rechtlichen und behördlichen Vorgaben. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Auszahlung der Vergütung durch den BNB im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zum Zwecke der Erfüllung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten erfolgt. Die Vergütung für den im jeweiligen Monat zurückgespeisten Bahnstrom wird vom Rechnungsbetrag für die Netznutzung im betreffenden Monat abgesetzt. Grundlage für die Abrechnung der Vergütung ist der zeitgleiche Summenlastgang der der virtuellen Entnahmestelle für die Rückspeisung zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind.

- 6.2 Die Rückspeiseenergie von Triebfahrzeugeinheiten, die den virtuellen Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten zugeordnet sind, wird dem vom Lieferanten gemäß Ziffer 3.2 jeweils benannten BBK zugeordnet und mindert somit die vom Lieferanten an seine Kunden zu liefernde Energiemenge. Die vom Lieferanten an seine Kunden zu liefernde Energiemenge entspricht somit dem Bezug seiner Kunden nach Rückspeisung.
- 6.3 Im Übrigen gelten für die Vergütung für Rückspeisung die diesbezüglichen Regelungen im „Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen“ zwischen dem Kunden des Lieferanten und dem BNB.

7 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 7.1 Der Abrechnungszeitraum beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.
- 7.2 Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Netznutzer es verlangen. Jede Position der Abrechnung muss eindeutig auf eine Artikel-ID des elektronischen Preisblatts referenzieren.
- 7.3 Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungssystem. Die Ermittlung des Netzentgelts für die jeweilige virtuelle Entnahmestelle erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung (in kW) sowie der Jahresenergieentnahmemenge (Entnahme vor Rückspeisung, in kWh). Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte und kaufmännisch gerundete Viertelstunden-Mittelwert des zeitgleichen Summenlastgangs der virtuellen Entnahmestelle für die Entnahme. Die Jahresenergieentnahmemenge ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei der Einordnung der virtuellen Entnahmestelle in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der BNB die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
- 7.4 Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Lieferanten am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
- 7.5 Die Abrechnung der virtuellen Entnahmestellen nach dem Jahresleistungssystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Zählwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat

oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Lieferanten stellt der BNB die Differenz dem gegenwärtigen Lieferanten in Rechnung. Gleiches gilt entsprechend von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl. Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Ziffer 7.12.

- 7.6 Unterhält der ANu-vEns im Rahmen des zwischen ihm und dem BNB bestehenden „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“ mehrere virtuelle Entnahmestellen, kann der BNB den „Sockelbetrag“ der KWKG-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage und der Offshore-Netzumlage (für die erste Gigawattstunde Jahresenergieentnahmemenge des ANu-vEns) zu Abrechnungszwecken einer der virtuellen Entnahmestellen des ANu-vEns zuweisen. Dies gilt auch, wenn die virtuellen Entnahmestellen des ANu-vEns von verschiedenen Lieferanten beliefert werden.
- 7.7 Im Falle einer unterjährigen erstmaligen Belieferung oder Löschung einer virtuellen Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung aufgetretenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.
- 7.8 Sofern der Lieferant an einer virtuellen Entnahmestelle mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das vom BNB anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem BNB verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.
- 7.9 Rechnungen werden zu dem vom BNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Vom BNB zu leistende Rückerstattungen werden spätestens 10 Werktagen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der BNB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- 7.10 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 7.11 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 7.12 Ergibt die Nachprüfung eines Messsystems gemäß Ziffer 3.6 des zwischen dem Halter der Triebfahrzeugeinheit (ANe-tEns) und dem BNB bestehenden „Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestellen)“ eine

Abweichung von der erforderlichen Genauigkeit des Messsystems gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 (TSI LOC&PAS) oder werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom BNB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Lieferanten nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 7.13 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragspartner nichts Anderweitiges vereinbaren.
- 7.14 Der Lieferant ist verpflichtet, dem BNB unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Netznutzers zahlt. Der BNB ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

8 Störungen, Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 8.1 Soweit der BNB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 8.2 Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Als solche Unterbrechung bzw. Einschränkung gelten auch betriebliche Anordnungen, die der Betreiber der Schienenwege auf Anforderung des BNB gegenüber dem ANu-vEns erlässt. Der BNB unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Lieferanten angemessen.
- 8.3 Der BNB ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn die Unterbrechung bzw. Einschränkung erforderlich ist,
- a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des BNB oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - c. weil eine virtuelle Entnahmestelle keinem BBK mehr zugeordnet ist.
- 8.4 Für den Fall der Unterbrechung von Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh informiert der BNB den Lieferanten auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Lieferant das Verlangen dem BNB zuvor in Textform mitgeteilt hat.

- 8.5 Eine Unterbrechung der Bahnstromversorgung auf Anweisung des Lieferanten ist im Bahnstromnetz nicht möglich, da es sich bei den, den virtuellen Entnahmestellen zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten um bewegliche Verbraucher handelt, die dem Einflussbereich des BNB entzogen sind.

9 Vorauszahlung

- 9.1 Der BNB verlangt in begründeten Fällen vom Lieferanten, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Lieferanten in Textform zu begründen.
- 9.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a. der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsbeginn erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Lieferant zweimal innerhalb von 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Lieferant dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität (wie z. B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitere bonitätsrelevante Informationen) entkräftet, oder
 - e. ein früherer Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem BNB und dem Lieferanten in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags nach Ziffer 12.5 durch den BNB wirksam gekündigt worden ist.
- 9.3 Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des BNB im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Der BNB bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Lieferanten die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
- a. Der BNB kann eine monatliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Lieferanten für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der BNB Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Der BNB teilt dem Lieferanten die Höhe der monatlichen zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von 7 Werktagen auf das Wirksamwerden der Änderung mit.
 - c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum

letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des BNB zu zahlen.

- d. Die Vorauszahlung wird monatlich abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
- e. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der BNB zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.

- 9.4 Der BNB hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne von Ziffer 9.1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen 18 Monate die Zahlungen des Lieferanten fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der BNB bestätigt dem Lieferanten, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

10 Haftung bei Störungen der Netznutzung

Der BNB haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) bzw. der Netznutzung entstehen, entsprechend der zwischen dem BNB und dem Kunden des Lieferanten im „Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen“ vereinbarten Haftungsregelung. Diese lautet:

„5 Haftung für Störungen des Netzbetriebs

5.1 Soweit der BNB für Schäden, die der ANu-vEns durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird

a hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

b hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 lit. b ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des BNB gegenüber dem Vertragspartner auf 5.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro, vorausgesetzt die Anzahl der Anschlussnutzer übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.

5.3 Die vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung

dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (BGBl. I, S. 2477; „NAV“) eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter die NAV fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 NAV begrenzt sind. Der BNB ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

5.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des BNB oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der ANu-vEns Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 5.2 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt.

5.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

5.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

5.7 Der geschädigte Vertragspartner hat den Schaden unverzüglich dem BNB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

5.8 Eine Störung des Netzbetriebs im Sinne von Ziffer 5.1 Satz 1 liegt nur vor, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs des Bahnstromnetzes handelt. Der BNB haftet nicht für Schäden des ANu-vEns, die sich aus dem Betrieb der Schienenwege einschließlich der 15 kV-Oberleitungen ergeben.

5.9 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des BNB.“

11 Haftung in sonstigen Fällen

11.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 10 ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.3 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 11.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag tritt am 01.07.2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 12.2 Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 12.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Lieferanten zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 12.4 Der BNB kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf Grundlage des EnWG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrags rechtzeitig angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften entspricht.
- 12.5 Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags (z. B. zur Marktkommunikation) wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Lieferant seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- Der BNB hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
- 12.6 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 12.7 Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der

Entgeltabrechnung, mindestens aber für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages erfolgt ist, fort. Danach endet die EDI-Vereinbarung automatisch. Während des Fortbestehens der EDI-Vereinbarung ist jeder Vertragspartner insbesondere verpflichtet, den jeweils anderen Teil unverzüglich über eine beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Kommunikationskanal zu informieren.

13 Anpassungen dieses Vertrags

- 13.1 Dieser Vertrag (nebst Anlagen) beruht auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Regelungen energiewirtschaftlicher Verbände). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der BNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 13.2 Darüber hinaus ist der BNB berechtigt, die **Anlage 2** hinsichtlich Funktionalitäten, Inhalten, Fristen und Formaten in Abstimmung mit den hieran Beteiligten fortzuentwickeln und eine entsprechende Anpassung von **Anlage 2** zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 13.3 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 13.1 oder Ziffer 13.2 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsanpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den Lieferanten in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 13.4 Sollte dem BNB die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des Lieferanten unzumutbar sein, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden der Vertragsanpassung vorausgehenden Tages zu kündigen. Ziffer 12.4, Halbsatz 2, 2. Alternative, gilt entsprechend.

14 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgt der Austausch auf Grundlage der Festlegung GPKE. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

- 15.1 Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
- 15.2 Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
- 15.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 15.4 Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß Ziffer 19 Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

16 Vollmacht

Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GPKE sichert der Lieferant die Bevollmächtigung durch den ANu-vEns für diese zu. Der Lieferant stellt den BNB von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der BNB behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

17 Zuordnungsvereinbarung

- 17.1 Hat der Lieferant zugleich die Marktrolle eines Bilanzkreisverantwortlichen inne, so ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zuge der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom aus der Zuordnungsvereinbarung, die gemäß Ziffer 19 Vertragsbestandteil ist. Die Zuordnungsvereinbarung kommt in diesem Fall durch Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrags und ohne gesonderte Unterschrift zustande.
- 17.2 Im Fall der Kündigung dieses Netznutzungsvertrages besteht eine nach Absatz 1 zugleich in Kraft getretene Zuordnungsvereinbarung so lange fort, bis der den betreffenden BBK innehabende Bahnstrombilanzkreisverantwortliche für sämtliche den BBK

nutzende Lieferanten die ausgegebene Zuordnungsermächtigung gegenüber dem BNB wirksam widerrufen hat.

18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
- 18.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
- 18.4 Wird das Bahnstromnetz ganz oder teilweise an einen anderen Netzbetreiber abgegeben, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die in dem abgegebenen Netzgebiet erfolgende Netznutzung seine Gültigkeit. Wird das Bahnstromnetz um ein Netzgebiet erweitert, so wird die Netznutzung in diesem Netzgebiet ab Erweiterung durch den BNB im Rahmen dieses Vertrags abgewickelt.
- 18.5 Ist der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der BNB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 18.6 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Bahnstromnetz des BNB unwirksam, soweit es nicht um die Abwicklung nachwirkender Rechte und Pflichten aus solchen früheren Vereinbarungen geht.
- 18.7 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

19 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags:

Anlage 1: Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie (Anlage 1 zum Beschluss BK6-19-016 der Bundesnetzagentur vom 27.6.2022)

Anlage 2: Umsetzungsfragenkatalog zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse (DB Energie GmbH, Version 1.3 vom 31.3.2026)

Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)¹

Anlage 4: Zuordnungsvereinbarung²

¹ Anlage 2 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160 Anlage 5b, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de

² Anlage 4 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160 Anlage 5c sowie der MaBiS (BK6-07-002) in jeweils aktueller Fassung und soweit der Netznutzer zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist. Elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de